

Punkt 5.3 Förderungsfähige Investitionen

- Sind Anbaugeräte, gezogene auswechselbare Geräte und Anhänger förderfähig?

Ja, weil ein Traktor alleine ohne diese Maschinen keine Arbeit durchführen kann. Als Abgrenzung der landwirtschaftlichen Anhänger zu z.B. LKW oder PKW Anhängern könnte man die Verwendungsziffer 10 (zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt) im Zulassungsschein nutzen.

Überdies wären bei einer nicht gegebenen Förderfähigkeit dann auch Investitionen in die Ökologisierung oder Digitalisierung, die auf den Geräten aufgebaut sind möglicherweise nicht förderbar (z.B. Schleppschlauch bei Güllefässern, der zur Verminderung von Emissionen dient)

Anmerkung: Laut Auskunft des BMDW an das BMLRT sind Front- und Hecklader als eigene Vermögensgegenstände (weil sie an- und abmontiert werden können) grundsätzlich förderungsfähig, wenn sie abnutzbares Anlagevermögen sind und vom Traktor unabhängig verrechnet werden, d.h. eigene Rechnung über die Front- und Hecklader. Es ist nicht möglich, aus einer Gesamtrechnung über die Anschaffung eines Traktors einzelne Rechnungsbestandteile als förderbar zu betrachten. Es müssen separate Einzelrechnungen vorliegen.

- Unter welchen Modalitäten ist die Anschaffung gebrauchter Maschinen förderfähig? Beziehungsweise wie ist der Fall handzuhaben, wenn ein Rücktausch stattfindet (nur Differenz Alt-Maschine auf Neu-Maschine förderfähig oder gesamte Neu-Maschine)?

Es geht um den Anschaffungswert der Investition die durchgeführt wird, d.h. im Beispielfall der Wert, mit dem das nunmehr angeschaffte Investitionsgut aktiviert wird. Nachdem die Finanzierung keine Rolle spielt, kann der Gesamtbetrag gefördert werden.

- Der Stallbau wurde vor 1. August 2020 begonnen und für die Innenausstattung (Aufstallung, Technik, ...) wurde noch keine erste Maßnahme im Sinne von Bestellungen etc. getroffen. Kann man davon ausgehen, dass die Innenausstattung förderfähig ist, da diese ein eigenes abnutzbares Anlagevermögen darstellt?

Ja, sofern auch separat aktiviert wird.

- Wie sehen die Abgrenzungsmodalitäten bei Biomasseheizung/Thermische Solaranlage/PV Anlage/Speicher bei betrieblicher und privater Nutzung (Wohnhaus) aus? Was ist zu beachten? Abgrenzung nach m², die auch für steuerliche Zwecke verwendet wird (Abgrenzung betrieblich – privat).

- Ist bei der Anschaffung einer Heutrocknung mit (fossiler) Zusatzheizung nur die Zusatzheizung nicht förderbar oder die gesamte Heutrocknungsanlage? Da ein technisch-funktionaler Zusammenhang gegeben ist (siehe Richtlinie 5.4. 1)) ist die gesamte Heutrocknungsanlage nicht förderbar.

Punkt 6.4 Abrechnung

- Welche Unterlagen müssen pauschalierte Betriebe bei der Endabrechnung auf Verlangen der AWS vorlegen?

Nachdem kein Anlageverzeichnis zu führen ist, reichen Rechnungen, Zahlungsbelege und diverse Bestätigungen, die Teil des Abrechnungsformulars sein werden (z.B. zur Behaltefrist) aus.

- Wie muss eine Bestätigung der Abrechnung ab einer Zuschusshöhe von 12.000 Euro durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter aussehen? Ist diese auf Verlangen vorzuweisen oder an die AWS bei der Abrechnung zu übermitteln? Gilt diese Vorgabe auch für pauschalierte Unternehmen?

Dazu wird es Vorlage (im elektronischen Abrechnungstool der aws) geben, die vom WP, StB, BH mitzuunterfertigen ist.

Anhänge allgemein

- Kann davon ausgegangen werden, dass die in den Links (Anhänge zur Richtlinie) angeführten mit 14 % förderungsfähigen Investitionen bzw. nicht mit 14 % förderungsfähigen Investitionen nur als Beispiele zu verstehen sind?

Nein, das sind konkrete Aufzählungen

In der Richtlinie (Anhang 1 Punkt 10) und den FAQs (Punkt 4.10) wird bei „stromproduzierenden Anlagen in Insellagen“ beispielsweise allgemein auf „Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger“ Bezug genommen, während im über den Link zu öffnenden Dokument lediglich Pflanzenölblokkraftwerke, Windkraftanlagen und elektrische Energiespeicher als förderfähig aufgezählt werden. Es ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich nicht nachvollziehbar, warum ausschließlich diese drei exemplarisch wirkenden Anlagen mit 14 % förderfähig sein sollten.

Mit den stromproduzierenden Anlagen in Insellagen sind alpine Berghütten gemeint. Die Definition wurde vom Richtlinienggeber so gewählt und ist nicht exemplarisch zu verstehen.

- Ab wann bzw. unter welchen Kriterien sind Anbaugeräte bzw. gezogene auswechselbare Geräte mit 14% förderfähig (z.B. Geräte zur pfluglosen Saatbeetbereitung/Aussaart)? Hier wäre eine detaillierte Liste zielführend

Im Bereich Ökologisierung gibt es keine Möglichkeit, Anbaugeräte bzw. gezogene auswechselbare Geräte mit 14% zu fördern. Eine Förderung von Software oder Hardware (digital gesteuerte Roboter) könnte in Frage kommen.

Anhang 1 Punkt 5 Thermische Gebäudesanierung

- Kann davon ausgegangen werden, dass Investitionen zur Verbesserung des Wärmeschutzes in landwirtschaftlichen Wohngebäuden, die in der Regel auch für betriebliche Zwecke genutzt werden (z.B. Büro), zu den mit 14% förderbaren Investitionen zählen?

Hier müsste eine Abgrenzung zwischen privater und betrieblicher Nutzung erfolgen, siehe dazu auch oben.

- Kann davon ausgegangen werden, dass die thermische Sanierung von Ferienzimmern im Rahmen von Urlaub am Bauernhof mit 14 % förderfähig ist? (Die Vermietung von Ferienzimmern im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbs führt zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, betriebliche Tätigkeit)

Ja, ist förderbar, wenn die Bedingungen des Anhang 1 erfüllt sind.

- Ist die thermische Sanierung von Ferienwohnungen, die zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führt (außerhalb der betrieblichen Tätigkeit), mit 14 % förderfähig?

Nein, da außerhalb der betrieblichen Tätigkeit.

Anhang 1 Punkt 7 Klimatisierung und Kühlung

- Kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung einer Kühlzelle für Fleischwaren im Rahmen der Verarbeitung für die Direktvermarktung unter diese Kategorie fällt oder bezieht sich diese Kategorie lediglich auf Gebäude?

Ja, eine Kühlzelle für Fleischwaren wäre umfasst, wenn die Kriterien zu Punkt 7 und Infoblatt erfüllt sind.

Anhang 1 Punkt 15 Luftreinhaltung

- Welche Nachweise bzw. Unterlagen sind notwendig um das (emissionstechnische) Einsparungspotential durch Investitionen in den Stallungen nachzuweisen? -> Bsp.: Einbau einer Wasservernebelungsanlage zur Kühlung des Stalles in Schweine oder Geflügelstallungen (Reduzierung von Staub- u. Ammoniakemissionen wissenschaftlich nachgewiesen durch unabhängige Institutionen)

Siehe dazu Infoblatt (www.aws.at): „Abrechnungsunterlagen Bescheide für die Bestandsanlage und Aktualisierung hinsichtlich der beantragten Maßnahme Quantitative Angaben zur Vermeidung oder Verringerung von Staub-, NOx-, NH₃-, CO-, SO₂ oder CxHyEmissionen nach der Investition (Messgutachten zum Vergleich Bestands- und Neuanlage) durch einen dazu befugten Ziviltechniker.“

- Die bodennahe Gülleausbringung fällt aus Sicht der Landwirtschaft eindeutig unter Anhang 1 Punkt 15. Kann daher davon ausgegangen werden, dass...
 - ...bei der Anschaffung eines Neufasses mit Schleppschauch/schleppschuh, das gesamte Fass, die Verteiltechnik (Schleppschauch/Schleppschuh), die Steuerung und die Hydraulik mit 14% förderfähig ist?
 - ...eine Gülleverschlauchung mit Schleppschauchverteiler zu 14% förderfähig ist?
 - ...bei Ausbringungssysteme mit Nährstoffdosierung mittels GPS und App zur Grundwasserschonung sowohl die notwendige Hardware (Güllefass) als auch die Software (Ausbringungs-App) mit 14% förderfähig sind?

Zu diesen Punkten gibt es noch Abklärungen, somit nicht final beantwortbar.

- Kann davon ausgegangen werden, dass man für den Bau einer Güllegrube mit Abdeckung 14% Zuschuss auf die gesamte Investition bekommt oder 7% für die Güllegrube und 14% für die Abdeckung? Der Bau ist generell mit 7% förderbar.

Wenn ein Ziviltechniker die Emissionsreduktion bestätigen kann ist die Abdeckung mit 14% förderbar. Siehe Infoblatt. Aber nur für die Abdeckung, nicht für den Neubau einer Güllegrube

Anhang 2 Digitalisierung

- Kann davon ausgegangen werden, dass beim Ankauf eines neuen Traktors mit einer satellitengestützten Lenkeinrichtung, die Lenkeinrichtung nach Anhang 2 mit 14% bezuschusst wird?

Nein, außer, die Lenkeinrichtung wird separat aktiviert – unabhängig vom Traktor und es gibt eine eigene Rechnung dazu.

- Kann davon ausgegangen werden, dass Melkroboter, Futterschieber-Roboter und Entmistungsroboter gemäß Anhang 2 förderfähig sind.

Ja, wenn sie digital gesteuerte Roboter sind.